

Merkblatt zur Meldepflicht und zum Widerspruchsrecht

Anmelde- Ummelde- und Abmeldepflichten

Eine Anmeldung liegt vor, wenn Sie aus einer anderen Gemeinde in die Stadt Leverkusen umziehen oder in Leverkusen eine Nebenwohnung beziehen (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)).

Eine Ummeldung liegt vor, wenn Sie in innerhalb von Leverkusen umziehen oder eine weitere Nebenwohnung innerhalb von Leverkusen beziehen (§ 17 Abs. 1 BMG).

Eine Abmeldung liegt vor, wenn Sie aus einer Wohnung in Leverkusen ausziehen und keine neue Wohnung in Deutschland beziehen (Abmeldung ins Ausland, § 17 Abs. 2 BMG).

In allen Fällen müssen Sie dies **innerhalb von zwei Wochen** beim Bürgerbüro der Stadt Leverkusen melden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich (§ 17 Abs. 1 und 2 BMG).

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren obliegt die Pflicht den Personen in dessen Wohnung die Kinder oder Jugendlichen einziehen oder ausziehen (§ 17 Abs. 3 BMG)

Recht auf Berichtigung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde (Bürgerbüro der Stadt Leverkusen) das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung der über Sie gespeicherten Daten (§ 12 BMG).

Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter:
www.leverkusen.de/331-Datenschutzerklärung.pdf

Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (Auskunftssperre)

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Über-sendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Abs. 2 BMG)
- über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- an Adressbuchverlage, zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adress-büchern (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Dies gilt auch für mitangemeldete Familienangehörige.